

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG



Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 3. Februar 2024 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c)(ii) SE-VO, Paragraph 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraph 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 (der „Kodex“) und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Februar 2023 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese anwendbar sind.

Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Nachhaltige Leitung) und A.2 (Besetzung von Führungsfunktionen) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.5 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.6, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da Herr Hartmut Buscher gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor der MAX Automation SE ist, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für den Berichtszeitraum von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu Empfehlungen A.1 und A.3

Die MAX Automation SE sieht sich den Grundsätzen nachhaltigen Handelns verpflichtet. Nach dem Verständnis der Gesellschaft sind Risiko- und Chancenanalyse, Strategie und Unternehmensplanung sowie Nachhaltigkeitsaspekte nicht voneinander zu trennen. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der MAX Automation SE berücksichtigen nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Im Rahmen des internen Kontrollsystems wurden im Geschäftsjahr 2023 Prozesse zur expliziten Abfrage nachhaltigkeitsbezogener Daten etabliert.

Zu Empfehlung B.1

Nach dem bestehenden Kompetenzprofil soll im Verwaltungsrat mindestens eine Frau vertreten sein. Mit Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas liegt der tatsächliche Frauenanteil im Verwaltungsrat derzeit höher. Bei der Besetzung der geschäftsführenden Direktoren orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Mindestfrauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die MAX Automation SE mit den Herren Hartmut Buscher und Dr. Ralf Guckert derzeit zwei geschäftsführende Direktoren hat. Herr Dr. Christian Diekmann ist mit Wirkung zum 31. August 2023 als geschäftsführender Direktor ausgeschieden. Die Bestellung eines Nachfolgers ist nicht geplant. In Anbetracht der Kompetenzen und der Bestelldauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Mindestfrauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen. Für die Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt, der erreicht ist. Eine weitere Führungsebene darunter existiert nicht.

Zu Empfehlung C.15

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies kann Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald eine entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

Zu Empfehlung G.3

Der Verwaltungsrat hat im Mai 2023 unter Hinzuziehung eines externen Vergütungsberaters eine Angemessenheitsprüfung der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren vorgenommen. Hierbei wurde die Marktüblichkeit der Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 durch Vergleich mit Unternehmen des SDAX und einer branchenspezifischen Vergleichsgruppe überprüft. Durch Beschluss vom 22. Dezember 2023 hat der Verwaltungsrat die derzeitigen geschäftsführenden Direktoren bis zum 31. Dezember 2027 wiederbestellt. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und des in der Hauptversammlung 2023 beschlossenen Vergütungssystems wurden damit einhergehend neue Anstellungsverträge mit den geschäftsführenden Direktoren geschlossen. Danach findet das Vergütungssystem mit der neugestalteten Long Term Incentive (LTI)-Komponente rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 Anwendung. Auf die Zahlung der variablen Vergütung für das Jahr 2023 nach dem bisherigen LTI haben die Herren Dr. Ralf Guckert und Hartmut Buscher verzichtet. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Christian Diekmann (geschäftsführender Direktor bis 31. August 2023) wurde keine entsprechende Anpassung seines Anstellungsvertrages vorgenommen.

Zu Empfehlungen G.6 und G.10

Nach den neuen Anstellungsverträgen von Herrn Dr. Ralf Guckert und Herrn Hartmut Buscher übersteigt die variable Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Bei Herrn Dr. Christian Diekmann, dessen variable Vergütung sich nach dem vorherigen Vergütungssystem richtet, ist dies nicht der Fall. Die den geschäftsführenden Direktoren gewährten variablen Vergütungsbeträge werden nicht überwiegend in Bezug auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Dies ergibt sich aus der besonderen Ausgestaltung des LTI der geschäftsführenden Direktoren nach dem neuen Vergütungssystem. Die LTI-Komponente orientiert sich danach nicht am Aktienkurs, sondern unmittelbar an der Wertentwicklung der Portfoliounternehmen, um für die geschäftsführenden Direktoren einen stärkeren Anreiz zur erfolgreichen Umsetzung der Strategie der MAX Automation SE als mittelständische Finanz- und Beteiligungsgesellschaft zu setzen. Der LTI nach dem vorherigen Vergütungssystem, das für Herrn Dr. Christian Diekmann Anwendung findet, wurde bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von Phantom Shares ausgestaltet, um den jeweiligen geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden. Die derzeitigen geschäftsführenden Direktoren können nach drei Jahren über die langfristig variablen Auszahlungsbeträge verfügen. Die MAX Automation SE erachtet diesen Zeitraum als marktüblich und sachgerecht.

Zu Empfehlung G.9

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Vergütungsbericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

Hamburg, den 3. Februar 2024

Der Verwaltungsrat

Die geschäftsführenden Direktoren

Guido Mundt

Dr. Ralf Guckert

(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

(geschäftsführender Direktor)

Hartmut Buscher

(geschäftsführender Direktor)